

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Änderung von Grenzwerten in Anhang 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung) für das Nachlieferverfahren für das Berichtsjahr 2013

Vom 19. März 2015

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 und 1a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) umfassen einen Anhang 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung) der die XML-Struktur beschreibt, in der die Datenbankversion des Qualitätsberichts zu erstellen ist. Daneben veröffentlicht der G-BA „Servicedateien“ für Berichtsteller, darunter die sogenannten Schemadateien. Die Schemadateien sind nicht Bestandteil der Qb-R und werden von einer damit beauftragten Softwarefirma erstellt. Entsprechend der Berichtsteile des Qualitätsberichts gibt es eine Schemadatei für den C-1-Berichtsteil und eine Schemadatei für die von den Krankenhäusern zu übermittelnden Berichtsteile (Berichtsteile A, B und C-2ff.). Die Schemadateien dienen der Programmierung und Prüfung der in Anhang 1 zu Anlage 1 dokumentierten Vorgaben.

Die Annahmestelle gemäß Anlage 2 Qb-R prüft gemäß Anlage 2 Nrn. 9 und 14 Qb-R die übermittelten Qualitätsberichtsteile auf Einhaltung des Datenschemas gemäß Anhang 1 zu Anlage 1 der Qb-R. Berichtsteile, die nicht dem Datenschema entsprechen, werden von der Annahmestelle abgelehnt. Die Annahmestelle verwendet für diese Prüfung die Schemadateien.

Die Erfahrung mit der Erstellung und Übermittlung der Qualitätsberichte 2013 hat ergeben, dass bezogen auf die von den Krankenhäusern zu erstellenden Berichtsteile einige Grenzwerte in der Datensatzbeschreibung zu niedrig festgelegt wurden. Davon sind einige wenige Krankenhäuser bzw. deren Qualitätsberichte betroffen.

Um die Möglichkeit zu schaffen, dass die entsprechenden Qualitätsberichtsteile im Rahmen des Nachlieferverfahrens für das Berichtsjahr 2013 gemäß § 6 Abs. 3 Sätze 1 – 6 Qb-R durch die Annahmestelle angenommen werden können, sollen die entsprechenden Grenzwerte aufgehoben und die zugehörige Schemadatei angepasst und veröffentlicht werden.

Im Sinne einer Präzisierung wird in die Titel der Anlagen und deren Anhänge jeweils das Berichtsjahr 2013 eingefügt, um dergestalt klarzustellen, dass trotz zukünftiger Änderungen der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser für das Berichtsjahr 2013 samt Nachlieferverfahren die konkreten Anlagen und deren Anhänge anzuwenden sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die zuständige Arbeitsgruppe beriet in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2014 über den Sachverhalt. Dem Unterausschuss Qualitätssicherung wurde zu seiner Sitzung am 28. Januar 2015 ein entsprechender Beschlussentwurf vorgelegt.

Der Unterausschuss konsentiert den Beschlussentwurf und empfahl dem Plenum die Beschlussfassung.

Die Patientenvertretung im Unterausschuss trug das Beratungsergebnis mit. An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 137 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 eine Aufhebung von Grenzwerten in Anhang 1 zu Anlage 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Datensatzbeschreibung) für das Nachlieferverfahren für das Berichtsjahr 2013 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. März 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken